

Internationale Konferenz zur
Behandlung der Zigeunerfrage.

3623

Das vermehrte Auftreten von Zigeunerbanden in Mitteleuropa während der letzten Jahre hat die meisten Staaten dazu veranlasst, ihre Grenzen gegen das Eindringen solcher Banden nach Möglichkeit zu verschliessen, sowie andere Repressivmassregeln zu ergreifen. Das Justiz- & Polizeidepartement hat sich darüber in seinem Antrage an den Bundesrat vom 27. Juni 1906, demzufolge der Bundesrat unterm 11. Juli 1906 den schweizerischen Transportanstalten die Beförderung von Zigeunern grundsätzlich untersagt hat, sowie in seinem vom Bundesrate genehmigten Geschäftsberichte pro 1906 des nähern ausgesprochen. Der betreffende Passus des Geschäftsberichtes schliesst mit der Bemerkung, man könne sich übrigens, trotz aller Repressivmassregeln im einzelnen, der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass zu einer gründlichen Sanierung des Zigeunerwesens es eines gemeinsamen Vorgehens der verschiedenen Staaten bedürfe, und der Bundesrat beabsichtige daher, entsprechend einem von der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren ausgesprochenen Wunsche, bei den benachbarten Regierungen eine internationale Konferenz zur Behandlung dieser Angelegenheit anzuregen.

Das Justiz- & Polizeidepartement hat die einschlagenden Fragen, über welche die internationale Konferenz zu beraten haben wird, einer einlässlichen Prüfung unterzogen.

Auf den Antrag des Justiz- & Polizeidepartements wird beschlossen, es seien die schweizerischen Gesandtschaften in Berlin, Paris, Rom und Wien im Sinne des vorgelegten Entwurfschreibens zu beauftragen, die betreffenden Regierungen, unter Vorlegung eines Beratungsprogramms, vertraulich anzufragen, ob sie geneigt seien, an einer internationalen Konferenz zur Reglierung der Zigeunerfrage teilzunehmen.

An die schweizer. Gesandtschaften in Berlin, Paris, Rom und Wien.

Protokollauszug ans Politische Departement und an das Justiz- & Polizeidepartement zur Kenntnis.



2. J U L I 1 9 0 9 .

Militärdepartement. Anträge vom 21. April und 24. Mai.
Militärspital in Bern.

3624

Am 24. März und 13. April 1909 hat der Oberfeldarzt dem Militärdepartement einen ausführlichen Bericht der Abteilung für Militärversicherung, sowie Korrespondenzen mit der Direktion des "Lindenhospitals" in Bern vorgelegt.

Dieser Spital gehört zu den Anstalten für Krankenpflege des Roten Kreuzes und würde sich zum Ausbau eignen, um für den Platz Bern einen Militärspital mit Militär-Krankenwärterschule einrichten zu können.

Wie sich aus den Darlegungen der Militärversicherung und des Oberfeldarztes ergibt, würde die Einrichtung eines solchen Spitals dem Militärsanitätswesen grosse Dienste leisten; sie käme einem längst empfundenen Bedürfnisse entgegen, aus dem schon wiederholt der Gedanke entsprungen ist, dass an den Bau eines besonderen Militärspitals herangetreten werden müsse. Ein solcher Bau würde dem Bunde aber wesentliche Opfer auferlegen, die er sich ersparen kann, wenn die Stiftung der Rot-Kreuz-Anstalten es übernimmt, die Erweiterung des Lindenhospitals zugunsten der Militärsanitätspflege in Angriff zu nehmen.

Das Militärdepartement hat daher den Oberfeldarzt ermächtigt, in unverbindlicher Weise bezügliche Unterhandlungen mit den zuständigen Organen des "Roten Kreuzes" anzuknüpfen, die ein sehr günstiges Resultat hatten.

Die Stiftung "Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern" ist bereit, einen Erweiterungsbau zum Lindenhospital zu erstellen.

Auf den Antrag des Militärdepartements wird beschlossen:

I.

Es wird das Militärdepartement ermächtigt, mit der Stiftung "Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern", unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Bundesrat, einen Vertrag über Benutzung des von dieser Stiftung projektierten Baues eines Militärspitals (Erweiterung des Lindenhospitals) in Bern abzuschliessen auf Grundlage folgender Bedingungen:

1. Die Stiftung "Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege" in Bern übernimmt die Bau- und Möblierungskosten im Gesamtbetrage von ca. Fr. 350,000.
2. Für Benützung dieses Baues nebst Einrichtungen leistet der Bund

6 8 . S I T Z U N G V O M

der Stiftung eine jährliche Zinsentschädigung von 6% nach Massgabe der effektiven Bau- und Möblierungskosten, ca. Fr.21,000.

3. Als Entschädigung für die Betriebskosten des gesamten krankenpflegerischen und hauswirtschaftlichen Betriebes bezahlt der Bund:

- a) für jeden Spitalpatienten ein tägliches Pflegegeld von Fr.3;
- b) für jeden Militärkrankenwärter ein tägliches Pflegegeld von Fr.2.50;
- c) es werden der Stiftung per Jahr im Minimum 14,000 Patienten- und 6000 Wärter-Pflegetage garantiert.

Der Vertrag soll auf längere Zeitdauer abgeschlossen werden.

II.

1. Es ist seinerzeit zur Deckung der sub I, Ziffer 2, erwähnten Ausgabe im Budget ein entsprechender Kredit sub "T.Militärversicherung, I.1. Kosten der Spitalpflege" oder eventuell sub "K.Militäranstalten & Festungswerke" einzustellen.

2. Die sub I. Ziffer 3.a. erwähnten Kosten sind wie bisher zu Lasten des ordentlichen Kredites "T. I. 1. Kosten der Spitalpflege" und die sub b erwähnten Kosten wie bisher zu Lasten des ordentlichen Kredites "F. Sanitätstruppen, 1. Spitalkurse" zu verrechnen.

Protokollauszug ans Militärdepartement (4 Exempl.) mit Beilagen zur Vollziehung und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.